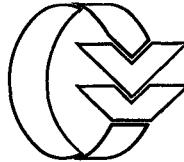


5/SN-259/ME

**DER VERSICHERUNGSSUNTERNEHMUNGEN
ÖSTERREICH'S**



1030 Wien
Schwarzenbergplatz 7
Telefon 75 76 51 Dw.

VERBAND

Betrifft: Entwurf des Bundesministeriums für Justiz für ein Bundesgesetz über die Haftung für ein fehlerhaftes Produkt (Produkthaftungsgesetz)

Der vorliegende Entwurf eines Produkthaftungsgesetzes sieht vor, daß die Bestimmungen der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Haftung für fehlerhafte Produkte vom 25.7.1985 (EG-Richtlinie) im wesentlichen unverändert in das österreichische Recht übernommen werden. Darüber hinaus ist in dem Entwurf unter anderem vorgesehen:

- Einführung einer Verschuldenshaftung mit umgekehrter Beweislast für Schäden an Sachen, die von der verschuldensunabhängigen Haftung im Sinne der EG-Richtlinie ausgenommen sind, weil der Schaden unter dem Selbstbehalt von S 5.000,-- liegt oder weil es sich um einen Schaden an Sachen handelt, die nicht privat gebraucht oder verbraucht werden (§ 1322d ABGB)
- Regelung des Rückgriffes bei mehreren Haftenden (§ 1322f ABGB)
- Ersatz der absoluten dreißigjährigen Verjährungsfrist für Schadenersatzansprüche, bei welchen dem Beschädigten der Schaden oder die Person des Beschädigers nicht bekannt geworden ist, durch eine zehnjährige Frist (§ 1489 ABGB)

Aus der Sicht der Versicherungswirtschaft bestehen gegen den vorliegenden Entwurf keine grundsätzlichen Einwände. Es wird lediglich auf folgende Punkte aufmerksam gemacht, die bei Durchsicht und Prüfung des Entwurfs aufgefallen sind:

- In § 1322a Abs. 2, dritte Zeile ABGB sollte es unseres Erachtens statt "für den privaten Gebrauch bestimmt", der EG-Richtlinie und auch dem restlichen Teil dieses Satzes des Entwurfs entsprechend, besser heißen "für den privaten Gebrauch oder Verbrauch bestimmt".
- In § 1322d ABGB ist, wie bereits erwähnt wurde, eine Verschuldenshaftung mit umgekehrter Beweislast für Sachschäden unter S 5.000,-- und für Schäden an Sachen, die nicht privat gebraucht oder verbraucht werden, vorgesehen. Diese Haftung soll nach dem Entwurf den treffen, der ein fehlerhaftes Produkt "im Rahmen seiner gewerbsmäßigen Tätigkeit in den

Verkehr gebracht hat". Es ist unklar und auch den Erläuterungen nicht zu entnehmen, ob der Kreis der auf Grund dieser Bestimmung Haftenden mit dem Kreis der nach § 1322a Haftenden ident sein soll oder ob mit der Wendung "wer ... in den Verkehr gebracht hat" ein von § 1322a abweichender Personenkreis gemeint ist.

Die für Hersteller, Importeure und Händler in dem vorliegenden Entwurf vorgesehene Haftung wird mit den für Betriebshaftpflichtversicherungen üblichen Versicherungssummen abgedeckt werden können. Allerdings muß darauf hingewiesen werden, daß die gegenüber dem derzeit bestehenden Rechtszustand wesentlich erweiterte Haftung eine beträchtliche Erhöhung des Risikos darstellt, die teilweise erhebliche Prämien erhöhungen notwendig machen wird.